

Freitag den 22. Juny 1821.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend		Früh	Mittags	Abends	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
Juny	14	27	9,3	27	9,8	27	9,8	—	11	—	13	—	13	Regen.	wolk.	wolk.
	15	27	9,4	27	8,7	27	7,4	—	12	—	12	—	12	trüb.	trüb.	Regen.
	16	27	7,4	27	7,4	27	7,6	—	11	—	16	—	13	trüb.	schön.	wolk.
	17	27	8,0	27	8,3	27	8,7	—	11	—	14	—	12	heiter.	wolk.	wolk.
	18	27	8,2	27	7,8	27	7,8	—	10	—	14	—	12	wolk.	schön.	trüb.
	19	27	7,4	27	6,9	27	6,3	—	11	—	17	—	15	wolk.	schön.	schön.
	20	27	6,5	27	6,2	27	7,5	—	10	—	12	—	9	trüb.	trüb.	trüb.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 558.

Verlautbarung.

Nro. 7080.

(3) Bey dem k. k. Inn. Dest. Appell. Gerichte zu Klagenfurt ist durch die Beförderung des Einreichungs-Protocolls-Adjuncten, Franz Junzer, diese Stelle mit dem anklebenden Gehalte jährlicher 700 fl. C. M. in Erledigung gekommen.

Jene, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, haben ihre belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, durch ihre vorgelegten Behörden, sonst aber unmittelbar bey dem obgenannten Obergerichte binnen 4 Wochen einzureichen.

Welches auf das unterm 25. v. M., Nr. 4737, hierher gemachte Ansuchen des k. k. Inn. Dest. Appell. Gerichts zu Klagenfurt hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vom k. k. ährl. Gubernium. Laibach am 5. Juny 1821.

Benedict Mansuet v. Gradeneck, k. k. Sub. Secretär.

Z. 552.

Concurs-Verlautbarung.

Nro. 6978.

(5) An der k. k. deutsch-italienischen Hauptschule zu Rovigno im Istrianers Kreise ist die Lehrerstelle der 1. Classe, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., aus dem Schulfonde in Erledigung gekommen.

Jene Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das k. k. k.ästenl. Gubernium stylisirten, Gesuche bis letzten July d. J. an das k. k. Gubernium in Triest einzuschicken, und dieselben nicht nur mit den Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Gesundheit, Sittlichkeit, vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache und dem Lauffcheine, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus welchen zu ersehen seyn muß, welche Anstellung und welchen Gehalt Bittsteller dermahl habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder, und mit welchem Erfolge er gelehrt habe.

Vom k. k. ährl. Gubernium. Laibach am 4. Juny 1821.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

§. 3. 263.

Nro. 454.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Joseph Luzner, Curator des Bernhard Freyherrn v. Rosetti'schen krainerischen Vermögens, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rückwärtlich der, vorgeblich in Verlust gerathenen, auf das Gut Kusdorf in Innerkrain intabulirten Urkunden, als:

a) Der Charta bianca vom 5. Sept. 1757, intab. 11. April 1760, ausgestellt von der Frau Henriette Freyinn v. Rosetti, geborne Gräfinn v. Prank, in die Frau Felicitas Rappus v. Püchelstein, lautend pr. 1000 fl.

b) Der Charta bianca, dd. 9. Juny 1751, et int. 11. April 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Leopold Gabriel Abraham v. Werth, 729 fl. 1 1/4 kr.

c) Der Charta bianca vom 29. Dec. 1751, und intabulirt den 16. May 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Freyherrn v. Rosetti und an die Frau Margareth v. Steinhoffen lautend pr. 200 fl.

d) Des Vergleichs, dd. 27. April 1749 et intab. 8. July 1760 abgeschlossen zwischen der Frau Maria Anna Josepha Freyinn v. Rosetti, gebornen Gräfinn v. Thurn, dann zwischen Hrn. Carl Bernhard Freyherrn v. Rosetti, Fideicommissgenießer. und Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, als nächster Fideicommiss-Anwärter, zu Gunsten der, der erstern gebührenden, wittiblichen Unterhaltung pr. 680 fl., dann der zu ihrer Disposition bestimmten 5000 fl., und ihres Heirathsguts pr. 1000 fl.

e) Der Charta bianca, dd. 23. April 1755, et intab. 15. Dec. 1760, ausgestellt von Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, und an Hrn. Joseph Huber v. Hubensfeld, lautend pr. 401 fl. 40 kr.

f) Des Schuldbriefs, do. 15. März 1751, et intab. 9. April 1761, ausgehend von Hrn. Carl Leopold Freyherrn v. Rosetti, und an die Frau Constantia Gräfinn v. Drzon, lautend pr. 200 Ducaten à 6 Livres oder 226 fl. 40 kr., und andere 200 Ducaten à 5 Livres oder 188 fl. 53 1/4 kr., und

g) des Heirathsvertrags dd. 12. October 1754, et intab. 19. May 1763, zwischen Hrn. Carl Leopold, dann Carl Bernhard Freyherrn v. Rosetti, und der Frau Henriette Freyinn v. Rosetti, gebornen Gräfinn v. Prank, zur Versicherung des Heirathsguts pr. 2000 fl. und der wittiblichen Unterhaltung mit jährlichen 500 fl. gewilliget worden.

Es haben demnach alle jene, welche auf diese Urkunden, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß anzumelden und rechtsgeltend darzuthun, widrigens auf weiteres Anlangen die vorgebachten Urkunden, respect. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laibach den 30. Jänner 1821.

§. 569.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nro. 2807.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Michael Paroli, Vormundes der minderjährigen Franzisca Paroli, als bedingt erklärten Erbens-Erbinn, zur Erforschung des Schuldenstandes nach der, im Monathe August 1820 zu Britof, im Bezirke Senofetsch verstorbenen Maria Uloysia Herlieb von Gutheim, die Tagsatzung auf den 9. July d. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte anberaumat worden, bey welcher alle jene, welche aus welsch immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlass dieser Verstorbenen einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anmelden und sein geltend machen sollen, widrigens nur ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laibach am 1. Juny 1821.

Bermischte Verlautbarungen

3. 562.

(3)

Von dem k. k. Oberbergamte Idria wird folgendes bekannt gemacht: Die Lieferung der Töpferey - Geschirre für das hierortige Werk, dessen jährlicher Bedarf beyläufig in 38000 Hütenschüsseln, 1300 Helmen, 600 Aufsagröhren, 1100 großen Borlagen, 180 Mühlenschüsseln, 109 Röhrtiegeln, 300 Trockenschüsseln, 200 kleinen Borlagen, 200 Unterfagel, 150 Tuten, 1000 Salbentiegeln und in einer unbedeutenden Menge von größern Waidlingen, von Anstichscherven, Quecksilbertiegeln, Quecksilber - Zimentern bestehet, wird am 5. July l. J. früh um 9 Uhr, im hierortigen Rechtsaale im Vicitationswege dem Mindestbiether, gegen folgende Bedingungen überlassen werden:

1) Der Erstehet erlegt statt desadiums, gleich die in 10 pSt. übliche Caution, entweder im Baren, oder in einem Hypothekar - Instrumente.

2) Verbindet sich der Erstehet, alles zu dem Bergwerke und den Fabriken erforderliche Töpferey - Geräthe, von tadelloser Beschaffenheit, das ist: ohne Sprünge und Scharten, dann vollständig glasirt, aus eigenen Ingedienzien, bis in die Hütte oder Fabrik zu stellen, gegen nachstehende Bedingungen, und zwar:

3) Den ganzen Bedarf dieser Töpferey - Geschirre, er mag gering oder bedeutend seyn, in der gehörigen Zeit an Ort und Stelle mit der Voraussetzung zu liefern, daß ihm von Seite des k. k. Oberbergamtes von Zeit zu Zeit ein Monath voraus, die theilweise Lieferungs - Menge gehörig bekannt gemacht wird.

4) Das k. k. Oberbergamt überläßt dem Lieferanten zur Fabrication der Töpferey - Geschirre, die ärarische Töpferey - Werkstatt, und es werden ihm die Töpferey - Geräthe und Werkzeuge zur Benützung gegen dem übergeben, daß derselbe nach Ablauf des Contractes, diese in eben der Anzahl und in eben dem Zustande zurückstelle, in welcher und in welchem er sie übernommen hat.

5) Hat der Erstehet, da ihm die Töpferey - Werkstatt übergeben wird, alle bey selber nothwendig werdenden Reparationen aus Eigenem zu bestreiten, und es übernimmt das k. k. Oberbergamt bloß die Reparationen der Dach - und Hauptmauer, dann den Bau des im Zeitverlauf nothwendig werdenden neuen Ofens.

6) Wird dem Lieferanten nie ein Geldvorschuss gegeben, dagegen aber wird ihm nach der partienweisen Ablieferung der Töpfereygeschirre die Bezahlung von der hierortigen k. k. Oberbergamts - casse in den ausbedungenen Preisen geleistet werden.

7) Ein Bruch - Callo findet nicht Statt, und wird dem Contrahenten für gebrochene Stücke keine Vergütung gegeben werden.

8) Behält sich das k. k. Oberbergamt bey der Übergabe der k. k. Töpferey - Werkstatt den Boden derselben bevor, weil darin inventarische Geräthschaften aufbewahrt werden.

9) Werden die Töpferey - Geschirre nicht, wie oben §. 3. ausbedungen wurde, zur gehörigen Zeit und in der anverlangten Quantität gestellt, so wird sich das k. k. Oberbergamt durch die von ihm gestellte Caution schadlos halten.

10) Der Lieferant verbindet sich, das zur Ausbrennung der Ararial - Töpfereygeschirre erforderliche harte Brennholz in dem jeweiligen, für die Privaten alljährlich bestimmten Landpreisen, in dem Falle, als er dieses von Privaten nicht wohlfeiler beziehen könnte, bezahlen zu wollen.

11) Der Contract ist für den Bestbiether, gleich vom Tage des von ihm gefertigten Vicitations - Protocolls, für dieses Oberbergamt aber vom Tage der erfolgten hohen Ratification verbindlich. Im Falle, als der Bestbiether den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Vicitations - Protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das k. k. Oberbergamt hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratificirten Vicitations - Bedingungen zu verhalten, oder den Contract, auf

dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu bieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle, auf Abschlag der höhern Beköstigung, oder im 2. Falle, auf Abschlag der zu ersetzenden Differenzen rückzubahlen; im Falle aber, als der neue Bestboth keines Erfages bedürfte, als verfallen einzuziehen. Endlich wird

12) Dieser Vertrag auf unbestimmte Zeit, das ist: so lange abgeschlossen, bis er von der einen oder andern Seite aufgelündet werden wird, welche Auflündung aber ein halbes Jahr in Voraus geschehen muß.

13) Nach geendigter Cicitation wird kein, wenn gleich minderere Anboth angenommen werden. *Tria* am 7. Juny 1821.

Z. 563.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Herrn Leopold Frörentsch, bürgerl. Handelsmanns zu Laibach, wegen ihm schuldigen 631 fl. c. s. o., die öffentliche Feilbiethung der, dem Herrn Joseph Thomann zu Wipbach eigenthümlich gehörigen u. auf 1860 fl. 30 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: des Wohnhauses sammt Hof- und Garten zu Wipbach, sub Cons. Nr. 76, dann des Aker- und Wiesgrundes, so Logam genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungs-Termine, und zwar der erste auf den 5. July, der zweyte auf den 6. August, und der dritte auf den 6. Sept. d. J., jedes Malh von frühe 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtscanzley unter dem Anbange des 326 S. allg. G. O. bestimmt worden, so werden hierzu die Kauflustigen, so wie auch die intabulirten Gläubiger, mit dem Besage zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Verkauf-Bedingnisse stündlich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 16. Mar 1821.

N a c h r i c h t.

(3)

Es sind Gelder in verschiedenen Beträgen, gegen Pupillar-Sicherheit, zum Ausleihen vorhanden; wer dessen benöthigt ist, hat sich beym Herrn Dr. Repeschitz anzumelden.

Laibach, den 12. Juny 1821

Z. 583.

K u n d m a c h u n g.

(1)

Von Seite des k. k. Plaz-Commando wird anmit bekannt gemacht, daß am 27. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Milit. Spitals-Gebäude die Erbauung einer neuen Todtenkammer, nebst Holz- und Stroh-Schupfe, licitando an den Mindestbiethenden überlassen werden wird. Wozu alle jene, die diesen Bau zu unternehmen gedenken, eingeladen werden.

Der dießfällige Plan, so wie auch die Bedingnisse, können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in der Plaz-Commando-Canzley eingesehen werden. *Plazcommando Laibach* am 19. Juny 1821.

N a c h r i c h t.

(1)

In der Herrschaft Thurn bey Gallenstein in Unterkrain werden zwey bis dreyhundert österreichische Eimer Wein, von der Fehsung des Jahres 1820, in Gebünden zu 10 österreich. Eimer, aus freyer Hand hindan gegeben.

Z. 571.

B e k a n n t m a c h u n g.

(2)

Von dem Bezirksgerichte Kalkenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Barthelma Raffellig von Oberbruscha in die Ausfertigung der Amortisations-Edicts, hinsichtlich nachstehender, auf die dem Staatsgute Thurn, unter Urb. Nr. 3 zinsbaren, zu Oberbruscha gelegene Hube intabulirten, vorgeblich vertilgten Urkunden, als

a) der von Jacob Kastellig, zu Gunsten der Margareth Keber über 59 fl. 12 1/2 kr. ausgestellten Schuldobligazion ddo. 17. intabulato 19. Jänner 1795,

b) des von dem nämlichen, auch für die Margareth Keber über 100 fl. ausgestellten Schuldbriefs ddo. 2. intabulato 22. November 1799,

c) des für Lucas Jerantshitsch wider Jacob Kastellig, wegen 93 fl. 44 kr. erfolgten Urtheils, ddo 5. März und 24. Juny, intabulato 14. July 1805, und

d) des zwischen Joseph Jeraß und Jacob Kastellig über schuldige 350 fl. errichteten gerichtlichen Vergleichs ddo. 6. intabulato 18. Febr. 1808 gewilliget worden. Es haben daher jene, welche auf die obgenannten Urkunden Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sogleich anzumelden, und rechtsgültig darzutun, als widrigens die obgenannten Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificats, auf weiteres Anlangen für null, nichtig und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 9. Juny 1821.

Z. 561. B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart in Unterkrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Aloys Pollak, als Curator der Carl Smrekerischen Verlassmasse zu Erlachhof, in der öffentlichen Feilbiethung des, dem Johann Thomasin zu Großdorn gehörigen, wegen vermög gerichtlichen Vergleichs ddo. 1. Sept. 1820 schuldigen 80 fl. 9 kr. M. M. und Nebenverbindlichkeiten, mit Pfandrechte belegten, unterm 9. Febr. 1821 auf 57 fl. 49 kr. gerichtlich geschätzten, in Altkallberg liegenden, zum Gute Deutschdorf, sub Berg Nr. 166 zinsbaren Weingartens und der Fahrnisse, im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 12. July, für den zweyten der 13. August, und für den dritten der 13. Sept. l. J. mit dem Besaysche bestimmt worden, daß, wenn die vorbelegten Güter weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten Termine auch unter dem Schätzungswertbe hindan gegeben werden würden, welche sothane Güter gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachstehenden Tagen Vormittag um 10 bis 12 Uhr im Orte Altkallberg einzufinden, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben haben, als auch die auf der vorbelegten Realität allenfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden. Bez. Gericht Thurnamhart den 9. Juny 1821.

Z. 559. B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart in Unterkrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Aloys Pollak, als Curator der Carl Smrekerischen Verlassmasse zu Erlachhof, in die gerichtliche Feilbiethung des den Eheleuten Johann und Catharina Schribar, Herrschaft Gurgfelder Unterthan, zu Kerschdorf gehörigen, wegen vermög Urtheils ddo. 10. Sept. 1819, schuldigen 60 fl. 3 kr. M. M. nebst Nebenverbindlichkeiten mit Pfandrechte belegten, unterm 9. Febr. 1821 auf 94 fl. 29 kr. gerichtlich geschätzten, in Kallberg liegenden, zum Gute Deutschdorf zinsbaren Weingartens nebst Weinkellers und Fahrnisse, im Wege der Execution gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 13. July, für den zweyten der 14. August, und für den dritten der 14. Sept. l. J. mit dem Besaysche bestimmt worden, daß, wenn die vorbelegten Güter weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden, welche sothane Güter gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen Vormittag um 10 bis 12 Uhr im Orte Kallberg einzufinden, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben haben, als auch die auf der vorbelegten Realität allenfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden. Bez. Gericht Thurnamhart den 9. Juny 1821.

3. 560.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart in Unterfrain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Aloys Pottak, als Curator der Carl Smiekerischen Verlassmasse zu Erlachhof, in die gerichtliche Feilbiethung des, dem Anton Prach zu Wresse gehörigen, wegen, vermög Urtheils ddo. 9. Sept. 1819 zurkämpften 159 fl. 14 kr. M. M. nebst Nebenverbindlichkeiten mit Pfandrechte belegten, unterm 9. Febr. 1821 auf 155 fl. gerichtlich geschätzten, in Altkalichberg liegenden, zum Gute Düllshof zinsbaren Weingartens, des Winklers, und der Fahrnisse, im Wege der Execution gemilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 10. July, für den zweyten der 9. August, und für den dritten der 10. Sept. l. J. mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die vorbesagten Güter weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey dem dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden, welche sothane Güter gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nächstehenden Tagen, Vormittag um 10 bis 12 Uhr im Orte Altkalichberg einzufinden, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben haben, als auch die auf der vorbesagten Realität außenfals vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 9. Juny 1821.

3. 585.

Feilbiethungs - Edict.

(1)

Das Bezirksgericht der Herrschaft Weixelberg macht hiermit bekannt, es sey über Ansuchen des Hrn. Franz Kav. Paschitsch, als Verwalter der Herrschaft Weifenstein, wider Joseph Mönard, zu Großlax, wegen auß dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 21. April 1820 schuldigen 142 fl. 50 kr., nebst Zinsen und Kosten, in die executive Feilbiethung der, dem Leptern gehörigen, auf 314 fl. 10 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Hube gemilliget, und hierzu die Logfügungen auf den 4. Juny, 2. July, 6. August l. J., mit dem Besatze bestimmt worden, daß, falls vorerwähnte auf 314 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzte Hube, weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Es haben daher alle jene, die oberwähnte Hube gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den obenbestimmten Tagen früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Großlax zu erscheinen, wo selbe vor Eröffnung der Versteigerung die dießfälligen Bedingnisse vernehmen werden.

Weixelberg am 1. May 1821.

Unmerkung. Bey der ersten Feilbiethungstagfügung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 584.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Andreas Jallitsch von Berderb, wegen schuldigen 73 fl. 37 kr., in die executive Feilbiethung der, dem Joseph Mantel gehörigen, im Dorfe Preribl sub Cons. Nr. 14 liegenden, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 1120 zinsbaren 3/4tel Urb. Hube nebst Zugehör gemilliget, und zu deren Vornahme drey Termine, als der erste Termine auf den 3. July, der zweyte auf den 3. August, und endlich der dritte auf den 3. Sept. l. J. früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt

worden, daß, wenn besagte Hube weder am ersten noch zweyten Termine um den geschätzten Werth von 300 fl. an Mann gebracht werden könnte, sie unter dem Schätzungspreise hindan gegeben werden wird.
Gottschee am 30. May 1821.

Z. 544. (3) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Peter Patce von Maribthal, wider den Jacob Stalber, wegen schuldigen 650 fl., nebst Nebenverbindlichkeiten, in die executiv Versteigerung der, dem letztern gehörigen, zu Stockendorf Haus Nr. 14 liegenden, dem Herzogthume Gottschee, sub Rect. Nr. 1533 zinsbaren, gerichtlich auf 310 fl. geschätzten 1/3 Hube, gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, als: der erste Termin auf den 16. July, der zweyte auf den 16. August und endlich der dritte auf den 17. September, l. J. früh von 9 bis 12 Uhr, mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realität, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird.

Gottschee am 9. May 1821.

Z. 565. (2)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Planiny, von Gradische, wegen ihm schuldigen 233 fl. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, den Eheleuten Matthäus und Anna Jamischeg zu Gradische gehörigen, daselbst belegenen und auf 320 fl. M. M. geschätzten Realitäten Acker per Hiski, Garten Berth per Hiski, dann Acker und Wiese sa Bregmi genannt, im Wege der Execution bewilligt worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungs-Termine, und zwar für den ersten der 11. July, für den zweyten der 11. August, und für den dritten der 11. Sept. d. J., jedes Malh von frühe 9 bis 12 Uhr, im Orte Gradische unter dem Anbange des 326 §. allg. G. O. festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen so als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Besatze eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse hierorts täglich und zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 11. May 1821.

Z. 564. (2)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Mathias Fely, von Schwarzenberg, wegen ihm schuldigen 1085 fl. 57 3/4 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Mathias Furlan zu Planina und Michael Furlan zu Slapp eigenthümlich gehörigen und auf 11399 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als das Haus zu Slapp sub Cons. Nr. 62, dann Oedniß sammt Gestrüpp Meja Puschava Schepanouy, Acker Laß u Brestich: Weingarten Dollina u Brestsch sammt Oedniß, in 3 Abtheilungen, Wiese na Kersbisch, Acker Dollina, Acker Kau, Wiese u Malach, und zwey Gemein-Antheile, u Sorschovem Kraß genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbietungs-Termine, und zwar der erste auf den 10. July, der zweyte auf den 10. August, und der dritte auf den 10. Sept. d. J., jedes Malh von frühe 9 bis 12 Uhr im Orte Slapp unter dem Anbange des 326 §. allg. G. O. bestimmt worden: so werden hierzu die Kauflustigen, so wie auch die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze zu erscheinen eingeladen, daß die dießfälligen Verkaufs-Bedingnisse stündlich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 17. May 1821.

3. 586.

Vicitations- Bedingnisse.

(1)

Von dem k. k. Oberbergamte wird hiermit bekannt gemacht, daß am 24. July l. J. früh um 9 Uhr bey der k. k. Glasfabrik zu Sager in Obercrain verschiedene Glasmaterialien, bestehend: in rohem calcinirten Quarz, roher calcinirter Pottasche, Glasbrüchen, Glaubersalz, calcinirter Soda, Bologneser Kreide, Kalk, Abscheffglas, Weißberger Thonerde, großen und kleinen Ofenzeugeln, Glasschmelz-Häfen und mehrere derley Materialien, dann in Roh-, Streck- und alten Eisen, verschiednen Nägelgattungen, Glaskubtöpfen, Glasstifen und anderen zur Glaseinballung erforderlichen Materialien; endlich auch verschiedene, zum Betriebe des Steinkohlen-Bergbaues, des Quarz- und Pochwerks, der Schmiede für die Marzboiuderey, Streckhütte und für die Eischieren gehörige Requisiten, nebst einer Feuersprize; dann Zimmer- und Gangley-Einrichtungen an den Bestbieter unter folgenden Bedingnissen hincan gegeben werden.

1ten. Der Vicitations-Ausfall ist für den Bestbieter gleich vom Tage des vom Erster gefertigten Vicitations-Protocolls, für das Arar aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich.

2ten. Zur Sicherheit des Arariums erlegt der Erster in der Zwischenzeit, bis zur erfolgten Ratification, statt des Badiums, den 10. Theil des Werthbetrages als Caution, entweder im Baren oder gegen ein Hypothekar-Instrument. Im Falle, als der Bestbieter den Vicitations-Ausfall nicht zubillte, so hat das Arar die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Vicitations-Bedingnisse zu verhalten, oder die Vicitation auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszuschreiben, und den erlegten Caution-Betrag, entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten, im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

3ten. Der Erster erlegt gleich nach erfolgter Ratification im Baren den ganzen auslicitirten Betrag in die k. k. Sagerer Glasfabrikscasse.

4ten. Nach geschlossnem Vicitations-Protocolle wird kein, wenn gleich größerer, Anboth mehr angenommen werden.

Teria den 18. Juny 1821.

Laibacher Marktpreise vom 20. Juny 1821.

Getreidpreis					Brot-, Fleisch- und Biertare.					
Niederösterreichischer Mogen.	höchster		mittlerer		geringst.	für den Monath Juny 1821.		Gewicht.	Preis.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.			P.
Weizen . . .	4	44	4	4	4	36	1	2	1 1/2	1 1/2
Rufurnz . . .	—	—	3	6	—	—	1	3	—	1
Korn . . .	3	26	3	20	3	12	1	3	1	1 1/2
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1
Hierß . . .	—	—	3	6	—	—	1	19	2	3
Haiden . . .	—	—	2	50	—	—	1	7	—	6
Haber . . .	—	—	1	50	—	—	1	29	—	3
							1	26	—	6
							1	—	—	6 1/2
							—	—	—	4

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 572. Umlauffchreiben des k. k. Illyrischen Guberniums zu Laibach. Nr. 6567.
Organisirung der Weg- und Brückenmauthen, dann der Ueberfuhrs-
Gebühren.

(2) In Folge allerhöchster Entschliebung und des hierüber erlassenen hohen Hofkammer-Präsidial-Decrets vom 17. May d. J. Nro. 996 sind vom 1. July 1821 angefangen — die Ararial-Weg-, Brücken- und Wasser-Ueberfuhrs-Mauthen auf nachfolgende Weise zu entrichten, und ist sich hierbey nach folgenden Vorschriften zu benehmen.

§. 1.

Die Wegmauth ist für das Zugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Führen ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerks, mit einem Kreuzer Conv. Münze, vom Stücke des angespannten Zugviehes, für die Meile zu entrichten.

§. 2.

Für das Zugvieh außer der Bespannung, ferner für das Treibvieh ist die Wegmauth, und zwar vom schweren Viehe, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln mit einem halben Kreuzer vom Stücke; vom leichten Vieh aber, als: Kälbern, Schafen, Ziegen und dem Borstenviehe, mit einem Vierteldkreuzer vom Stücke für die Meile zu entrichten.

§. 3.

In der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie in den Provinzial-Hauptstädten, wo Linienämter bestehen, ist an denselben vom Zugviehe in- und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Viehe die für eine Meile festgesetzte Wegmauth zu entrichten.

§. 4.

Von der Entrichtung der Wegmauth bey sämtlichen Wegmauth- und Linienämtern sind befreyt:

- a) der k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge;
- b) Seine königl. Hoheit der Herzog Albert von Sachsen-Teschen;
- c) die am allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandten oder Bottschaften auswärtiger Mächte mit eigenen oder Postpferden.

Bey gemietheten Pferden ist jedoch die Wegmauth zu entrichten;

- d) der Obersthof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinem Küchenwagen, in allen landesfürstlichen Forst- und Jagd-Bezirken, dann die ihm untergeordneten Forst- und Jagd-Beamten, nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung voraussendet, oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind;
- e) das k. k. Jagd- und Forst- Personale in den Jagd- und Forst-Bezirken, in welchen jeder einzeln angestellt ist;
- f) das in Garnison liegende k. k. Militär eine Viertel-Meile um den Regie-bequartirungs-Bezirk, jedoch nur in seiner Uniform.

(Zur Beysage Nro. 50.)

- g) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellet werden; sowohl auf dem Hin- als Rückweg, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind;
- h) alle Fuhrn, welche ein unmittelbares Avarialgut mit k. k. Gespann führen, oder wenn es gedungene Fuhrn sind, die mit Freypässen der k. k. allgemeinen Hofkammer, oder von der Landesstelle versehen sind;
- i) die Militär-Vorspannsfuhrn, sowohl einzeln als bey dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschierenden Truppen und Offiziere;
- k) die Natural-Lieferungs-Transporte, welche aus einer Magazin-Station in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landes-Lieferungs-Fuhrn gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine.

In einem, wie in dem andern Falle, findet diese Wegmauthbefreyung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhrn nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unternehmer leisten;

- l) die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher für ein Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat;
- m) Die Eskafeten und Couriere, die k. k. Postwagen, wie auch alle leere, oder an einem Postwagen oder einer Postcallesche gespannten zurück gehenden Postpferde;
- n) Die Fuhrn der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, oder Besuchung der Kranken, und Beerdigung der Leichen, in ihren seelsorglichen Bezirken;
- o) in den Ortschaften, wo ein Wegmauth-Schranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth frey gelassen:

1) tens. das auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh;

2) tens. das Fuhrwerk zum Feldbau, als: Pflüge, Eggen, Dünger- und Gipsfuhrn, wenn der Gips gleich auf Wiesen oder Felder gebracht, und dort eingeaekert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certificaten bestätigt ist;

3) tens. alle Wirthschaftsfuhrn, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes, dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale, oder die nämliche Waare hin- und hergeführt wird, z. B. wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke, oder zur Appretur, oder bey der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fehlung vom Felde oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarf geführt wird;

4) tens. alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Baumaterialien für den Mauthort selbst;

Stens. die Wirthschaftsfuhren der Dominien sowohl mit eigenen als gemieteten, und mit Robathzügen, welche in einer Stadt, oder in einem andern Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird.

Von dieser Wegmauthbefreyung an den Local-Schranken sind ausgenommen die Industrialfuhren, das ist solche Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh u. s. w. oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführe werden;

Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften, Victualien, Holz und dergley Bedürfnisse in einen mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absatze bringen, müssen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nächlichen Tage leer hinausfahren).

P) Alle Fuhren zur Erhaltung oder zum Bau der Straßen, gegen Legitimation mittelst erdentlich Certificate der Straßenbau-Direction;

Q) Fuhren mit Bau-Materialien zur Wiederverbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande gegen kreisämtliche Pässe, bey Städten gegen Magistrats-Zeugnisse;

R) Die rohen Erz-Fuhren, dann Kohl- und Holz-Fuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben.

Uebrigens hat es bey der, jenem Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener-Zoll versehen ist, bereits zugestandenem Begünstigung der Nachsicht der Hälfte der Wegmauth und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben.

§. 5.

Von den übrigen bisher bestandenen und §. 4 nicht ausdrücklich nahmhafft gemachten Wegmauthbefreyungen hat es abzukommen.

§. 6.

Für die Umfahrung oder Ueberfahrung einer Wegmauthstation mit Zugvieh, so wie für Umgehung derselben mit Treibvieh ist nebst der Gebühr der zehnfache Betrag der Wegmauth, von jedem Stück Zug- oder Treibvieh, als Strafe zu entrichten.

§. 7.

Die Brückenmauth ist nur für Brücken von einer Länge von zehn Klaftern und darüber nach folgendem Tariffe, und nach drey Classen in der Art zu entrichten, daß in die erste Classe Brücken, von einer Länge von zehn bis zwanzig Klaftern, in die zweyte jene, von mehr als zwanzig bis vierzig, und in die dritte, von mehr als vierzig Klaftern Länge gehören, wobey jedoch zu beobachten ist, daß Brücken, die über mehrere Arme eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, in Ansehung der Entrichtung der Brückenmauth, zusammen nur für eine Brücke zu gelten haben.

die Stationen, in welchen die, auf dem Sautrome nach Krain verführt werden- den Steyerischen Weine allein einzuschiffen und zu vermauthen sind, bekannt gemacht worden.

Da jedoch nebst den im oberwähnten Umlauffchreiben benannten Weinimpo- sitions- und Aufschlagsämtern auch noch die Aemter zu Sagor, Notschach und Gimpel am Sautrome bestehen, so wird, insoweit der Bestimmungsort des ein- geführten Weins näher zu einem derselben, als zu einem andern Impositionsamte gelegen ist, und den Parteyen durch die Entrichtung der Bancal- und Provinz- zialgebühren bey den näher gelegenen Aemtern eine Erleichterung zugehet, über hohe Hofkammer-Bewilligung vom 18. v. M., Z. 14384, gestattet, die von den, auf dem Sautrome nach Krain eingeführt werdenden Steyerischen Weinen zu ent- richtenden Weinimpositions- und Aufschlagsgebühren auch bey den obgedachten drey Aemtern, so wie an der Steinbrücke, woselbst ein krainerisches Subsidi- alamt eingeführt ist, zu berichtigen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung mit dem Beysaße bekannt gemacht wird, daß die mit der Currende des hier bestandenen provisori- schen Guberniums vom 9. May 1815, Pro. 4838, auf die Uebertretung des Weinimpositions- und Provinzial-Weinaufschlags-Gesetzes, bestimmten Strafen, auch gegen die Uebertretung der in dem gegenwärtigen und in dem frühern Um- lauffschreiben vom 26. Jänner d. J., Z. 522 enthaltenen Anordnung werden in Anwendung gebracht werden.

Laibach den 25. May 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sport,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,

Vicepräsident.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 574.

Concurs-Verlautbarung.

Pro. 6807.

Für die Aufstellung eines Sanitäts-Individuums zu Obrovazo in Dalmatien, zur Vornahme der gerichtlichen Augenscheine, mit dem Gehalte pr. 300 fl.

(2) Seine Majestät haben zum Behufe der Vornahme der ärztlichen und wund- ärztlichen gerichtlichen Augenscheine für den Reichtsprengel zu Obrovazs in Dal- matien die Aufstellung eines Sanitäts-Individuums anzuordnen geruhet, wel- ches aus der Gemeindcasse einen Gehalt von 300 fl. C. M. zu beziehen hat.

Zur Erlangung dieser Stelle sind sowohl Aerzte als Wundärzte, welche der illyrischen oder einer andern slavischen Sprache mächtig sind, und an einer alt- österrreichischen Lehranstalt gebildet wurden, geeignet.

Für die Besetzung dieser Stelle wird der Concurs, in Folge hoher Hofkanz- ley-Verordnung vom 1729. v. M., Z. 13042, mit dem Beysaße eröffnet, daß die Bittsteller ihre gehörig belegten Gesuche hierum bis Ende July d. J. bey dem k. k. dalmatinischen Gubernium in Zara einzureichen haben.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 8. Juny 1821.

Joseph v. Azula, k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 576.

Verlautbarung.

Nr. 3262.

(2) Am 8. April l. J. verstarb allhier der Gerichtsadvocat Dr. Anton Kallan. Da derselbe mit Vererrerungen auf dem flachen Lande befindlicher Parteyen verflochten war, so wird dessen Tod nach Vorschrift des Hofkanzley-Decrets vom 30. Oct. 1803 hiermit bekannt gemacht, damit die Parteyen ihre Ansprüche bey der Abhandlungsinstanz in Hinsicht der, dem Verstorbenen Advocaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effecten geltend zu machen haben.

Kreisamt Laibach am 22. May 1821.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

J. Z. 264.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 852.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch der Andreana, verehelichten Graf, gebornen Zörer, und Karerla Zörer, de. jure 25. Oct. 1820, Z. 5795, dann son. presentato 15. Febr. 1821, und die diesen Gesuchen beystimmend vom Dr. Andreas Pav. Repschitz, als aufgestellten Curator unter 2. Dec. 1820 anber erstattete Auserung in die gebethene persönliche Verladung ihres vermisten Bruders Joseph Zörer, Sohn des Andreas Zörer, gewesenen Bandfabrikanten zu Laibach, und seiner Gattin Franzisca Karerla Zörer, beyde nun seligen, welcher ungefähr im Jahre 1787 Laibach verlassen, sich in die Fremde begeben hat, seit dem aber nicht mehr zurück gekommen, und durch die ganze Zeit unbekannt geblieben ist, gewilliget werden.

Er, Joseph Zörer, wird daher hiervon, mittelst dieser öffentlichen Auserung, mit dem Besatze verständiget, daß, wenn derselbe binnen der, im §. 277 b. G. B. bestimmten Frist von einem ganzen Jahre anber nicht erscheinen, oder dieses k. k. Stadt- und Landrecht von seinem Leben nicht auf andere Art in die Kenntniß setzen würde, sodann ohne weiters zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

Laibach den 16. Februar 1821.

Z. 568.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nr. 2881.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der k. k. Kammerprocurator, respective der Kirchen und Armen zu Eschermutsch, als gesetzlichen und bedingt erklärten Erben zu 2/3tel des Pfarrvicar Joseph Sever'schen Verlasses, zur Erforschung des dießfälligen Schuldenstandes die Anmeldungs Tagsetzung für die etwaigen Verlassgläubiger auf den 9. July Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet werden, bey welcher Tagsetzung alle jene, so aus was immer für einem rechtlichen Grunde auf den Verlass dieses Verstorbenen einen Anspruch machen zu können vermeynen, so gewis erscheinen, und bey selber ihre allfälligen Forderungen ausweisen sollen, widrigens ihnen die Folgen des §. 814 b. G. B. zur Last fallen würden. Laibach am 1. Juny 1821.

Z. 567.

B e k a n n t m a c h u n g.

(2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen der k. k. Kammerprocurator, respective der Kirchen und Armen zu Eschermutsch, als gesetzlicher Int. stat. Erben zu 2/3tel des Pfarrvicar Joseph Sever'schen Verlasses, in die gerichtliche Zellbietung der sammtlichen, zu diesem Nachlasse gehörigen, und inventurten Fabrikate, als: Silber, Leibstreichung, Wäsche, Bettgewand, Zinn und Kupfer, Zimmer Einrichtung, dann Küchen und anderes Gerathe, Weinwand und Natural. Vorräthe, gegen sogleich bare Bezahlung gewilliget, und hierzu der Anfang auf den 25. Juny l. J., und die folgenden Tage Vor- und Nachmittags zu den gewöhn-

lichen Stunden, im Dorfe Eschernutsch bey der Saxe, festgesetzt worden; wornach die Kauflustigen im Pfarrhause zu Eschernutsch zu erscheinen vorgeladen werden.
 Laibach am 1. Juny 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

N a c h r i c h t. (2)

In dem Hause No. 10 auf dem Platz ist zu haben: guter Rhum zu 1 fl. 26 kr. die Maß, und die Bouteille zu 50 kr.; dann auch ein Ein, das ist holländischer Schnapps oder Kronawet zu 1 fl. die Maß, von bester Qualität.

B. 570. B e r u f u n g. (2)

Von der Bezirksobrigkeit Beltes in Oertrain, werden nachstehende flüchtig gewordenen Reserve-Männer, als:

N a m e n der Reserve-Männer.	No.	G e b ü r t i g		
		Hauptgemeinde.	D o r f.	P f a r r.
Joseph Rosmann	13	Feistritz	Feld	Mitterdorf
Jacob Zeffar	15	"	Tereta	"
Matthäus Schager	37	"	Ulthammer	"
Jacob Kozianz	16	"	Podjelle	"
Anton Markotich	16	"	Mitterdorf	"
Simon Jammer	16	"	Gariusche	Kopriunig
Jakob Jammer	11	"	"	"
Andreas Koroschitsch	31	"	Kopriunig	"
Joseph Salkoher	28	"	"	"
Johann Stojann	15	Beltes	Woa'inervellach	"
Peter Ferjen	36	"	"	"
Thomas Bernard	45	"	"	"
Peter Pretner	2	"	Ruplentz	"
Joseph Raschitsch	12	"	"	"
Matthäus Steffelin	42	"	Beltes	Beltes
Anton Knaschitsch	15	"	Uurig	"
Lorenz Verbunz	15	"	Beltes	"
Andreas Petritsch	32	"	Ketschitsch	"
Matthias Petkosh	12	"	"	"
Caspar Grum	82	Feistritz	"	Feistritz
Georg Kuntshitsch	23	Beltes	Pogelschitsch	Obergörjach
Johann Smolle	10	"	Kernitza	"
Georg Blimel	30	"	Gratze	"
Blasius Schollitsch	16	"	Kernitza	"
Peter Hribar	12	"	Obergörjach	"
Joseph Bidig	46	"	Usp	Usp

mit dem Zusaze vorgeladen, daß sich selbe in einem Zeitraume von sechs Monathen persönlich bey dieser Bezirksobrigkeit stellen und erscheinen müssen, als im Widrigen nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden. Bez. Obrigk. Beltes am 12. Juny 1821.

N a c h r i c h t. (3)

Unterzeichnetes macht allgemein bekannt, daß in dem Gasthause bey dem goldenen Lamm, Lingergasse Nr. 274 in der Stadt, für fremde hier durchreisende, oder sich da während den Märkten aufhaltende Personen gut eingerichtete, mit größter Reinlichkeit und bester Bedienung gehaltene Zimmer stündlich zu bekommen sind, auch mit mehreren Zimmern, nach Rang und Billigkeit der Herrn Gäste, mit den besten, ordentlichsten Speisen und beschwoßfeilsten Preisen jederman befriedigt wird; nebstbey werden auch die Herrn Gäste mit folgenden Weinen bedienet:

Mahrwein die Maß a 24 Fr.	Muschkateller . . . 36 Fr.
alter Steyrischer do. 40 —	Zebedin . . . 24 —
Schwarzer Dalmatiner 24 —	wie auch Piccolit,
detto Isirianer 24 —	und andere Gattungen Ausbruch-Weine.

Wofür sich Endesgenannte denen Herrn Gästen gehorsamst empfiehlt.

Theresia Frieslerin.

Bücher zu verkaufen. (3)

Allgemeine Weltgeschichte von Guthrie und Groy. 89 Bände. Troppau 1785. Neuer Franzband.

Büschings große Erdbeschreibung 24. Bände, nebst 4 B. Register. Troppau 1785. Neuer Franzband.

G. E. Lessing's sämtliche Werke, 35 Bände. Wien 1801. broschirt, sind um billige Preise hindan zu geben; Auskunft hierüber erhält man bey Herrn Korn bürgerl. Buchhändler alhier.

N a c h r i c h t. (3)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publicum bekannt zu machen, daß er bey seiner Anwesenheit alhier, neu erfundene Doppel-Barometer, welche in einem Stücke zweyfach anzeigen, und gut abprobirt sind, zum Verkauf anbietet. Nebst diesen hat er einfache und Winkel-Barometer, wie auch Thermometer. Er übernimmt zugleich Reparaturen in diesen Stücken.

Ferner sind auch Bier-, Wein- und Brantwein-Waagen bey ihm zu haben.

Johann Daum, Barometermacher;

hat seine Wohnung am alten Markt No. 43,
beym goldenen Apfel.

3. 566.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Joseph und Catharina Moran, von Kaste, wegen selber schuldigen 79 fl. 43 1/4 fr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung, der dem Johann Madnitsch zu Grische gehörigen und auf 122 fl. geschätzten Realitäten, Acker und Wiesgrund Platniza, dann Acker u Podullich genannt, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Feilbiethungs-Termine, und zwar für den ersten der 12. July, für den zweyten der 13. August, und für den dritten der 13. Sept. d. J., jedes Mal von frühe 9 bis 12 Uhr, im Orte Grische unter dem Anbange des 326 S. allg. G. O. bestimmt worden, so werden hierzu sowohl die Kauflustigen als die intabulirten Gläubiger zu erscheinen mit dem Beyfuge eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingnisse hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 15. May 1821.